

04.10.84

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

Punkt 7b der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu § 1 Abs. 2 (neu), § 4 Abs. 1 Nr. 1 nach Buchst. c

Der Text des § 1 wird Absatz 1; es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Die zulässige Dauer nicht nur gelegentlicher Nachtarbeit (mindestens vierstündige Arbeit zwischen 22 und 6 Uhr) beträgt 90 vom Hundert der Zeit für Tagesarbeit."

Folgeänderung:

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist nach Buchst. c folgender neuer Buchstabe d einzufügen:

"d) nach den Besonderheiten der Arbeit eine höhere oder niedrigere Anrechnung von Nachtarbeit vorzunehmen,".

Begründung:

Nachtarbeit bedeutet ein Leben gegen den nicht umkehrbaren Biorhythmus. Wegen der damit verbundenen gesundheitlichen Gefährdung der Arbeitnehmer ist eine Verkürzung der in den Nachtstunden zu leistenden Arbeit dringend erforderlich. Deshalb haben die Arbeits- und Sozialminister der Länder bereits eine erhöhte Anrechnung der Nachtarbeit gefordert. Dieser Forderung wird durch die vorgeschlagene Vorschrift Rechnung getragen. Der Bedeutung dieser Frage ist es angemessen, die Verkürzung der Nachtarbeit im Gesetz selbst festzuschreiben.

Um eine nach Art der Tätigkeit unterschiedlich starke Belastung der Nachtarbeit berücksichtigen zu können, ist in § 4 Abs. 1 Nr. 1 eine Tariföffnungsklausel vorzusehen.

2. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung ist hinsichtlich des Zeitraumes vergleichbar dem jetzigen § 6 AZO. Als § 6 AZO konzipiert wurde, galt die Sechstageswoche. Bei der jetzigen Fünftageswoche bedeutet die Zulassung von "werktäglich", und damit 6 mal 8 Stunden in § 1 bereits die Zulässigkeit von 8 Stunden Mehrarbeit wöchentlich, ohne daß irgend eine Voraussetzung dafür normiert ist. Trotzdem wird in der Vorgabe des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ein Volumen, das § 6 AZO unter ganz anderen Umständen vorgesehen hat, von 30 auf 60 Tage verdoppelt und außerdem an keinen Ausgleichszeitraum gebunden. Das läßt sich mit den heutigen Erfordernissen von Arbeitsschutz und auch Arbeitsmarkt nicht vereinbaren.

3. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Tarifliche Einzelregelungen sind im Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages zu sehen. Daher würde die Anwendung nur einer Teilregelung nicht der Ausgewogenheit des Gesamtgefüges entsprechen. Ferner besteht in der Praxis die Gefahr, daß der "Geltungsbereich eines Tarifvertrages" nicht richtig gesehen wird und "falsche" Regelungen übertragen werden. Das führt zur Rechtsunsicherheit; eine zusätzliche Erschwerung der Aufsicht wäre vorprogrammiert.